

EEG-Jahresmeldung Testatsdaten

Tabelle 1: Einspeisevergütung

Angaben zur energetischen Wälzung und Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014

In der ersten **Spalte Kaufmännisch abgenommene Strommengen** [kWh] sind ausschließlich solche Strommengen auszuweisen, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014 kaufmännisch abgenommen und nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 vergütet worden sind, d. h. die Strommengen, die an den ÜNB zu wälzen sind. Hierin sind auch diejenigen Strommengen einzubeziehen, die aufgrund von Sanktionen keine Vergütung erhalten, aber dennoch vom Netzbetreiber aufzunehmen und an den ÜNB zu wälzen sind. Direkt vermarktete Einspeisungen dürfen, da sie weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, nicht in der Spalte **Kaufmännisch abgenommene Strommengen** aufgenommen werden, sondern sind in der Tabelle 2 separat auszuweisen. Selbstverbrauchsmengen dürfen nicht aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden.

Die zweite **Spalte Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] enthält alle nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 gezahlten Vergütungen einschließlich der Vergütung des Solarstrom-Selbstverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (EEG 2009 und EEG 2012 a. F.). Die gezahlten Markt- und Flexibilitätsprämien dürfen hier nicht enthalten sein, da es sich hierbei um keine Vergütung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 handelt.

Energieträger	Kaufmännisch abgenommene Strommengen [kWh]	Einspeisevergütung und Selbstver- brauchsvergütung [€]
Wasserkraft	0,000	0,00
Deponiegas	12.508,000	0,00
Klärgas	0,000	0,00
Grubengas	0,000	0,00
Biomasse	0,000	0,00
Geothermie	0,000	0,00
Windenergie an Land	0,000	0,00
Windenergie auf See	0,000	0,00
Solar	2.626.220,000	885.515,31
Summe	2.638.728,000	885.515,31

Hinweis zum Selbstverbrauch

Der von der EEG-Anlage erzeugte Strom darf durch den Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe ohne Durchleitung durch ein Netz verbraucht werden ("Selbstverbrauch"). Die Selbstverbrauchsmengen sind hinsichtlich derjenigen Strommengen zu unterscheiden, die

- nach § 33 Abs. 2 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung (d. h. EEG 2009 und EEG 2012 a. F.) vergütet werden (nur Energieträger Solar),
- nach a) vergütungsfähig wären, aber aufgrund von Sanktionen (zeitweilig) nicht vergütet werden,
- generell nicht vergütungsfähig sind (alle Energieträger).

Alle diese Strommengen sind innerhalb der Bewegungsdaten der EEG-Jahresmeldung mit den hierfür vorgesehenen unterschiedlichen Kategorien zu melden und sofern erforderlich bei der Berechnung der Bemessungsleistung zu berücksichtigen.

Die Selbstverbrauchsmengen sind im Testat an keiner Stelle auszuweisen, insbesondere dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in die Spalte **Kaufmännisch abgenommene Strommengen** aufgenommen werden, da sie weder eingespeist noch an den ÜNB gewälzt werden. Ebenso wenig dürfen für diese Strommengen vNNE berechnet werden.

Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 16 EEG in der am 31.03.2012 geltenden Fassung ersetzt durch §

Da es sich bei der Selbstverbrauchsvergütung nach § 39 Abs. 2 EEG um eine Vergütung nach § 19 EEG in der am 01.05.2012 geltenden Fassung, ersetzt durch § 19 EEG 2014, handelt, muss diese Vergütung in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* für den Energieträger Solar enthalten sein.

Hinweis: Die Selbstverbrauchsvergütung berechnet sich durch vorzeichenbehaftete Summation der Vergütungen aller in den Bewegungsdaten gemeldeten Kategorien SgK334*** (selbstverbrauchte Erzeugung plus Rückvergütung, wobei Rückvergütung negativ ist).

NEU Die in den Vorjahren vorgesehene separate Tabelle zum Ausweis des geförderten Selbstverbrauchs gemäß a) entfällt ab dem Leistungsjahr 2014. Die folgenden Angaben sind nur informativ!

Selbstverbrauchsvergütung [€]	18.314,34
Vergütete selbstverbrauchte Strommenge [kWh]	144.529,000

Tabelle 2: Direktvermarktung Angaben zur direkt vermarkteten Strommenge und zu Prämien nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014

In der ersten **Spalte Marktprämie** [€] sind die gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 an die Anlagenbetreiber zu zahlenden Marktprämien zu erfassen.

In der zweiten bis vierten **Spalte Direkt vermarktete Strommengen** [kWh] sind alle erzeugten und eingespeisten Strommengen zu melden, die in den jeweiligen Formen der Direktvermarktung nach

- § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 (Marktprämienmodell)

- § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 (Sonstige Direktvermarktung)

vermarktet und bilanziert worden sind. Daher sind auch solche direkt vermarkteten Strommengen einzubeziehen, die z. B. aufgrund von Sanktionen keine

Marktprämie erhalten. Innerhalb der Bewegungsdaten sind die sanktionierten Strommengen mit den hierfür vorgesehenen Kategorien separat zu melden. Da die direkt vermarkteten Strommengen weder nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 vergütet noch an den ÜNB gewälzt werden, dürfen sie nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Kaufmännisch abgenommene Strommengen* bzw. Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* erfasst werden.

Energieträger	Marktprämie [€]	Direkt vermarktete Strommengen	
		Marktprämienmodell [kWh]	Sonstige Direktvermarkt. [kWh]
Wasserkraft	0,00	0,000	0,000
Deponiegas	0,00	0,000	0,000
Klärgas	0,00	0,000	0,000
Grubengas	0,00	0,000	0,000
Biomasse	0,00	0,000	0,000
Geothermie	0,00	0,000	0,000
Windenergie an Land	0,00	0,000	0,000
Windenergie auf See	0,00	0,000	0,000
Solar	0,00	0,000	0,000
Summe	0,00	0,000	0,000

Tabelle 3: Förderung für Flexibilität
Angaben zum Flexibilitätszuschlag nach § 53 EEG 2014 sowie zur Flexibilitätsprämie nach § 54 EEG 2014

In der **Zeile Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie** [€] ist die Summe aus den an den Anlagenbetreiber gezahlten Flexibilitätszuschlägen nach § 53 EEG 2014 und Flexibilitätsprämien nach § 54 EEG 2014 (derzeit nur Biogasanlagen) zu erfassen. Der Flexibilitätszuschlag und die Flexibilitätsprämien sind keine Vergütungen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 und daher nicht in der Tabelle 1 in der Spalte *Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung* zu erfassen.

	Förderung [€]
Flexibilitätszuschlag und Flexibilitätsprämie	0,00

Tabelle 4: Vermiedene Netznutzungsentgelte
Angaben zu den vermiedenen Netznutzungsentgelten (vNNE) nach § 57 Abs. 3 EEG 2014

In der **Spalte vNNE** [€] sind alle an den ÜNB auszahlenden vermiedenen Netznutzungsentgelte einschließlich der vNNE für direkt vermarktete Strommengen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 (Marktprämienmodell) auszuweisen. Im Gegensatz zu den Bewegungsdaten sind im Testat die vNNE mit positivem Vorzeichen auszuweisen.

Die vNNE für die sogenannte Sonstige Direktvermarktung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014, die an den Anlagenbetreiber zu zahlen sind, sind weder in den Bewegungsdaten zu melden noch im Testat auszuweisen. Für selbstverbrauchte Strommengen sind keine vNNE zu berechnen, da aufgrund fehlender Netzeinspeisung keine Netznutzungsentgelte vermieden werden.

Energieträger	vNNE [€]
Wasserkraft	0,00
Deponiegas	90,06
Klärgas	0,00
Grubengas	0,00
Biomasse	0,00
Geothermie	0,00
Windenergie an Land	0,00
Windenergie auf See	0,00
Solar	18.908,85
Summe	18.998,91

Tabelle 5: Zusammenfassung der Zahlungen

Die folgende Tabelle fasst die einzelnen Zahlungen zusammen.

In die erste **Zeile Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung** [€] ist die Summe der Vergütungen aus der Tabelle 1 zu übernehmen.

In die zweite **Zeile Marktprämie** [€] ist die Summe der Marktprämien aus der Tabelle 2 zu übernehmen.

In die dritte **Zeile Förderung für Flexibilität** [€] ist die Summe des Flexibilitätszuschlags und der Flexibilitätsprämien aus der Tabelle 3 zu übernehmen.

In die vierte **Zeile vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)** [€] ist die Summe der vermiedenen Netznutzungsentgelte aus der Tabelle 4 zu übernehmen.

Die **Zeile Saldo** [€] enthält die Summe aus der Vergütung, der Marktprämie und der Förderung der Flexibilität abzüglich der vNNE. Da im Gegensatz zu den

Bewegungsdaten die vNNE im Testat mit positivem Vorzeichen zu erfassen sind, sind sie bei der Saldierung abzuziehen.

Die wälzungsfähigen **Kosten der 50,2-Hz-Umrüstung** gemäß § 57 Abs. 2 EEG 2014 oder § 35 Abs. 1b EEG 2012 werden in einem separaten Testat gemeldet und sind auch separat in Rechnung zu stellen. Sie bleiben bei dieser Saldierung unberücksichtigt.

Hinweis zur Jahresrechnung: Aufgrund der unterschiedlichen mehrwertsteuerlichen Behandlung stellen Sie bitte in Analogie zu den monatlichen Abschlagsrechnungen getrennte Jahresrechnungen für die Vergütung (einschließlich Selbstverbrauchsvergütung), die vermiedenen Netznutzungsentgelte sowie die Markt- und Flexibilitätsprämien (einschließlich Flexibilitätszuschlag).

	Zahlung [€]
Einspeisevergütung und Selbstverbrauchsvergütung	885.515,31
+ Marktprämie	0,00
+ Förderung für Flexibilität	0,00
– vermiedene Netznutzungsentgelte (vNNE)	18.998,91
Zwischenergebnis	866.516,40
– EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2014	0 *)
– EEG-Umlage für Eigenversorgung in 2015	0 *)
Zwischenergebnis	866.516,40
+ Nachträgliche Korrekturen nach § 62 EEG 2014	0 **)
Saldo	866.516,40

***) **EEG-Umlage für Eigenversorgung** nach § 9 Abs. 3 AusglMechV werden hier nicht erfasst und können daher bei der Saldierung an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

*) **Nachträgliche Korrekturen** nach § 62 EEG 2014 werden hier nicht erfasst und können daher bei der Saldierung an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

